

83. Hat der Redhibitionskläger, wenn das gekaufte, vor Aufstellung der Klage und vor Eintritt des Rücknahmeverzuges des Beklagten gestorbene Tier erwiesenermaßen an einer schon zur Zeit der Übergabe vorhanden gewesenen Krankheit gelitten hat, behufs Durchsetzung des

Redhibitionsanspruches außerdem zu beweisen, daß der Tod des Tieres eine Folge eben dieser Krankheit gewesen sei?

U. L. R. I. 5. §§. 326—328.

I. Hilfssenat. Ur. v. 27. Januar 1882 i. S. S. (Rl.) w. S. A.
(Wekl.) Rep. IV a. 449/81.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die obige Frage ist bejaht aus folgenden, den wesentlichen Teil des Sachverhaltes ergebenden

Gründen:

„Der Appellationsrichter, obschon er als festgestellt ansieht, daß das vom Kläger gekaufte Rind bereits vor der Übergabe mit einem Leberleiden behaftet gewesen sei, hat dennoch die Wandelungsklage als unbegründet abgewiesen, weil er nach dem maßgebenden Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen für nicht dargethan erachtet, daß der schon vor Anstellung der gegenwärtigen Klage erfolgte Tod des Kindes durch jenes Leiden herbeigeführt sei. —

Mit Unrecht findet die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers in diesem Entscheidungsgrunde eine Verletzung der §§. 326. 331. I. 5 und der §§. 198. 199. 200. 203. I. 11 U. L. R., sowie der Rechtsgrundsätze über die Verteilung der Beweislast. —

In erheblicher Abweichung von dem römischen Recht (vgl. Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. II S. 487) macht das U. L. R. die Ausübung des Wandelungsrechtes grundsätzlich davon abhängig, daß der Empfänger die Sache in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat, zurückzugeben vermag (§§. 327. 328. I. 5). Von dieser scheinbar allgemeinen Regel hat zwar die Praxis und, ihr folgend, die Rechtslehre verschiedene Ausnahmen zugelassen: nämlich für die Fälle, in welchen eine stattgehabte Veränderung der Sache nicht als eine wesentliche anzusehen, und in welchen der Untergang der Sache entweder durch den vom Geber zu vertretenden Fehler herbeigeführt oder nach erklärtem Rücktritt ohne Schuld des Empfängers erfolgt ist.¹

¹ Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 1 S. 46, Bd. 12 S. 192, Bd. 45 S. 286; Entsch. des preuß. Obergericht. Bd. 41 S. 40, Bd. 65 S. 61; Entsch. d. R. O. G. S.

Allein als Regel bleibt doch bestehen, daß der Untergang der Sache die Redhibition ausschließt, und daraus folgt namentlich, daß jeder nach der Übergabe und vor erklärtem Rücktritt eintretende Zufall den Empfänger und nicht (wie nach dem römischen Rechte) den Geber trifft. Dies ergibt der klare Wortlaut der citierten §§. 327, 328, und man würde denselben fast alle Bedeutung entziehen, wenn man hierin der entgegengesetzten Auffassung folgen wollte, von welcher sich in den Gründen einiger Entscheidungen des früheren preuß. Obertribunales (Entsch. Bd. 41 S. 43—45; Striethorst, Archiv Bd. 92 S. 299 flg.) im Anschlusse an die — auf abweichender Grundlage beruhenden — Aussprüche der römischen Rechtsquellen mehr oder weniger entschiedene Andeutungen finden. (Vgl. auch Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 8 S. 394 flg., Bd. 12 S. 416.) —

Demgemäß liegt überall, wo — wie vorliegend — der Untergang der Sache vor der Rücktrittserklärung und vor dem durch dieselbe herbeigeführten Rücknahmeverzuge des Gebers eingetreten ist, dem Redhibitionskläger der Nachweis ob, daß der Untergang durch einen vom Geber zu vertretenden, also schon zur Zeit der Übergabe vorhanden gewesenen, Fehler verursacht ist. Denn gegenüber seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Rückgabe (§. 327 a. a. D.) sowie der eingestandenenen Unmöglichkeit, solche zu erfüllen, hat er Umstände darzulegen und folgerichtig zu beweisen, welche eine Ausnahme von der Regel des Gesetzes zu begründen und sein Recht von der Erfüllung der korrespondierenden Pflicht unabhängig zu machen geeignet sind. Hierzu genügt aber nicht schon der Nachweis, daß die Sache überhaupt mit einem vom Gegner zu vertretenden Fehler behaftet gewesen sei, sondern es muß außerdem bewiesen werden, daß dieser Fehler als alleinige oder doch als wesentlich mitwirkende Ursache den Untergang herbeigeführt hat. Denn der mit dem Fehler nicht in erweislichem Zusammenhange stehende Untergang kann in Rücksicht auf den Geber nur als ein zufälliger angesehen werden, welcher nach Vorstehendem den Empfänger trifft. (Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 8 S. 395.) Es fehlt an jedem Rechtsgrunde, mit

Bd. 3 S. 151; Bd. 8 S. 393; Bd. 10 S. 276; Bd. 12 S. 416; Erf. d. R.G.'s v. 5. Januar 1880 in Gruchot's Beiträgen Bd. 24 S. 1000 flg.; Förster, Theorie 2c 4. Aufl. Bd. 1 S. 570 flg.; Dernburg, Preuß. Privatr. Bd. 2 S. 144 lit. a.

dem Imploranten dem Geber (vorliegend also dem Beklagten) den Beweis dafür aufzubürden, daß der Untergang der Sache nicht infolge des nachgewiesenen Fehlers, sondern aus einer anderen Ursache erfolgt sei. Dadurch würde das Verhältnis von Regel und Ausnahme zum Nachtheile des Gebers umgekehrt und eine in den Gesetzen nicht begründete Vermutung für den ursächlichen Zusammenhang des Fehlers mit dem Untergange der Sache aufgestellt werden.“